



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

06.05.2022

Nr. 08 / S. 1

Inhalt

1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hoppenberg" in der Gemarkung Brenken
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „LIDL Markt“ in Büren mit Vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 39 "LIDL Markt Bahnhofstraße" in der Gemarkung Büren i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB und § 12 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Hoppenberg“ mit Bebauungsplan Nr. 19 "Hoppenberg" – 6. Änderung in der Gemarkung Büren
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 2 "Oberfeld" – 3. Änderung in Büren-Weine
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 10 "Altes Feld" – 2. Änderung in Büren-Brenken
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Steinhausen-Ost“ in Büren-Steinhausen
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 19 "Niederfeld II" in Büren-Steinhausen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hoppenberg" in der Gemarkung Brenken - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hoppenberg" in Büren-Brenken gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses im jetzigen Gartenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hoppenberg“ in Brenken ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

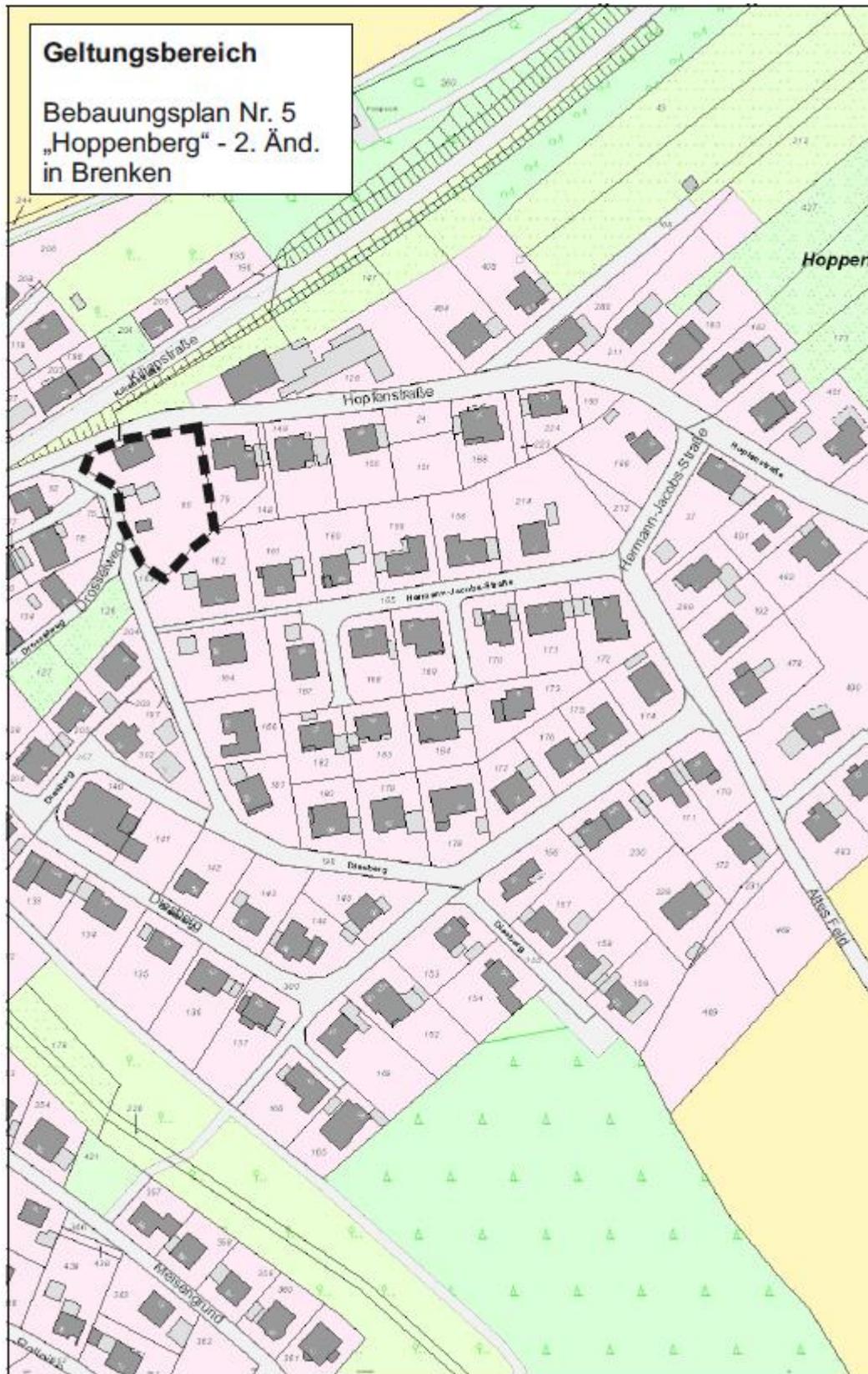
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 26.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „LIDL Markt“ in Büren mit Vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 39 "LIDL Markt Bahnhofstraße" in der Gemarkung Büren i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB und § 12 BauGB - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „LIDL Markt“ sowie den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "LIDL Markt Bahnhofstraße" in Büren zu fassen.

Ziel der Planung ist der Abriss des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes und anschließend der Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes an der Bahnhofstraße, um die wohnortnahe Versorgung der Kernstadt sicherzustellen.

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

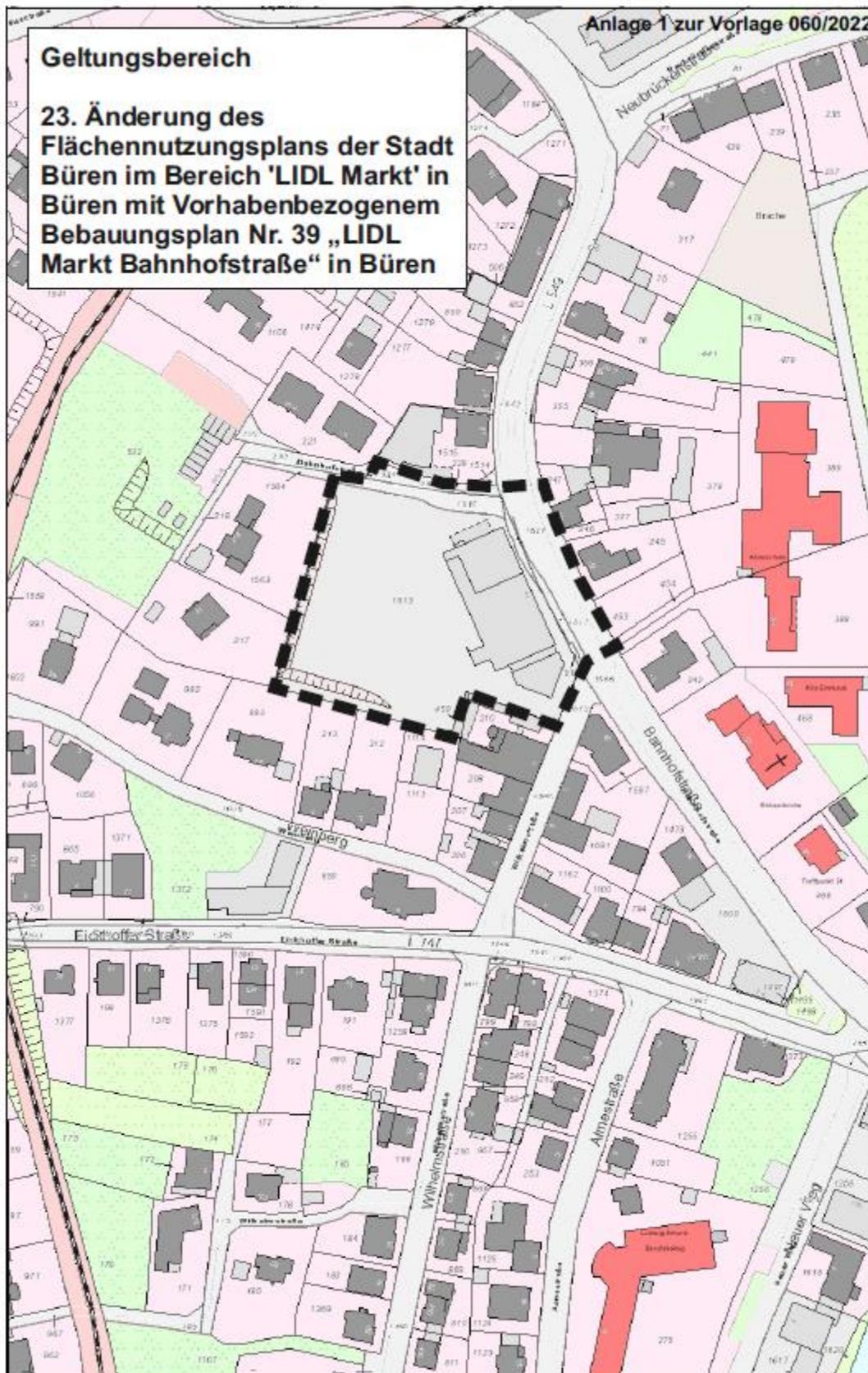
Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 26.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Hoppenberg“ mit Bebauungsplan Nr. 19 "Hoppenberg" – 6. Änderung in der Gemarkung Büren - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hoppenberg“ sowie den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 " Hoppenberg " in Büren gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern in einem Teil des Geltungsbereiches. Darüber hinaus soll die vorhandene Parkanlage planungsrechtlich als private Grünfläche gesichert werden.

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der o.g. Bebauungsplanänderung erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Die räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung sind in den beigefügten Lageplänen, die keine Planaussagen enthalten, gekennzeichnet.

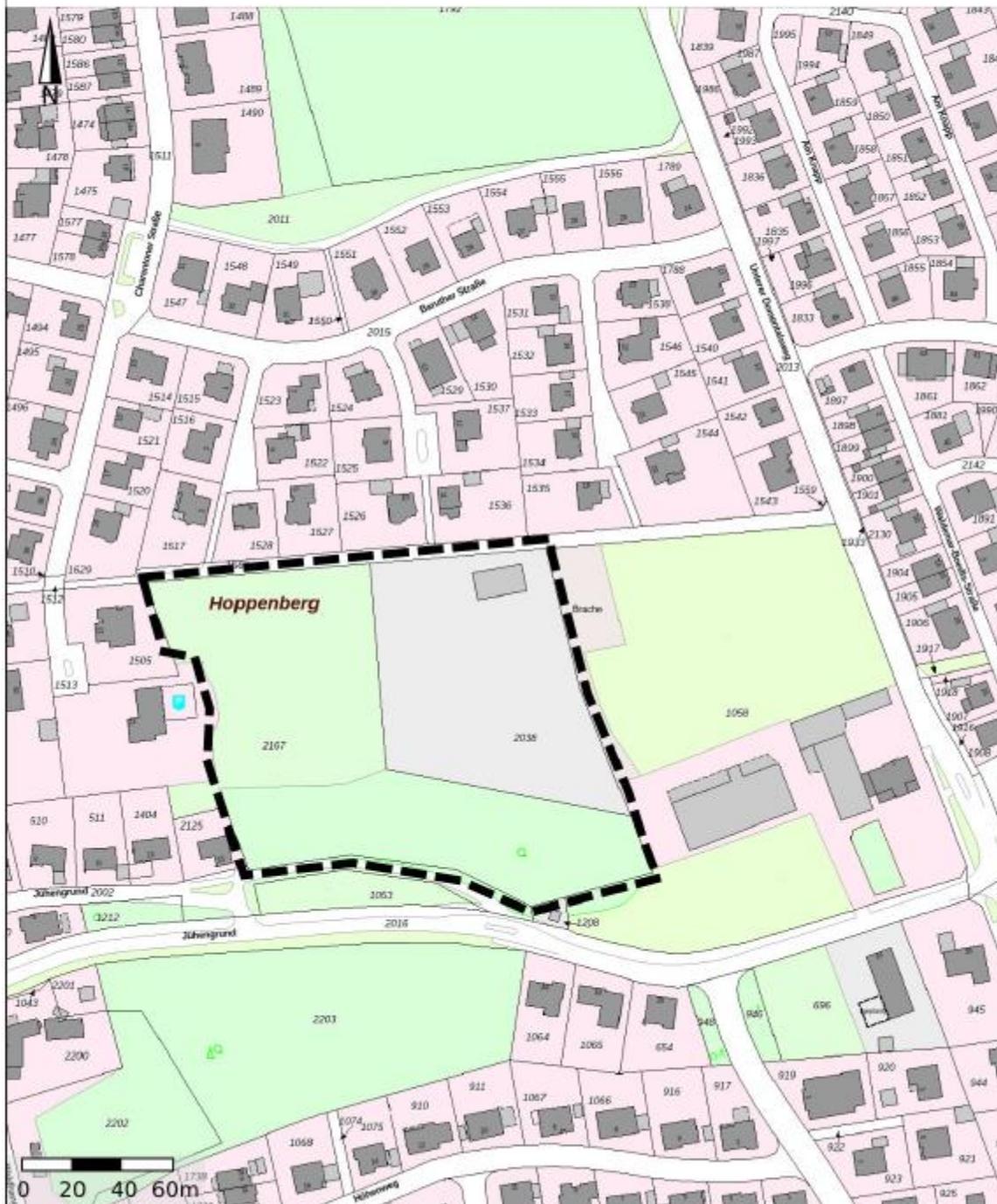
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 26.04.2022

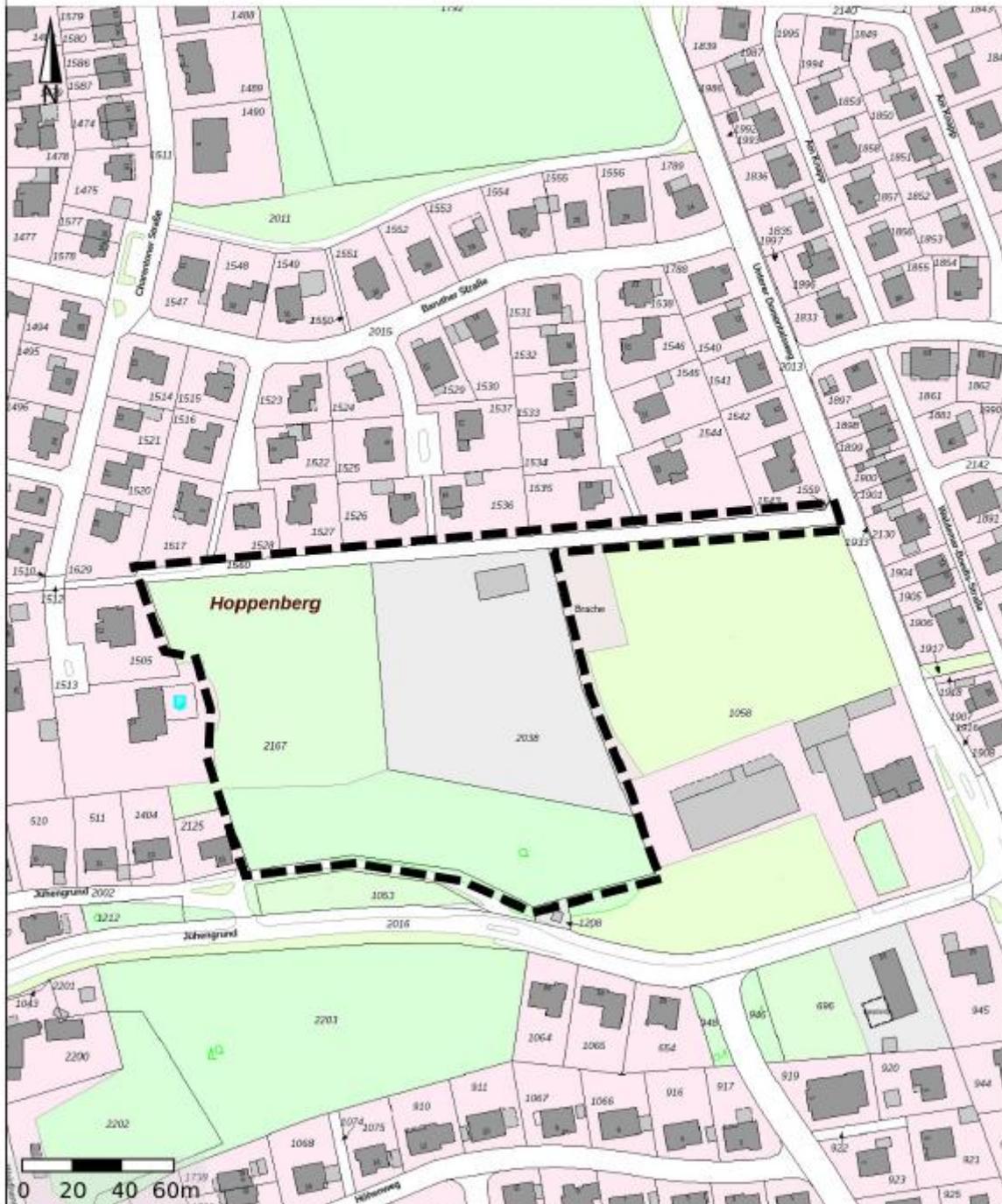
gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hoppenberg" in Büren -Geltungsbereich-



6. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans
Nr. 19 "Hoppenberg" in Büren
-Geltungsbereich-



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 "Oberfeld" – 3. Änderung in Büren-Weine - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Oberfeld“ in Büren-Weine als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die in der Abwägung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) eingegangenen Stellungnahme. Der Rat der Stadt Büren beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Oberfeld“ in Büren-Weine als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 26.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 "Altes Feld" – 2. Änderung in Büren-Brenken - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Altes Feld“ in Büren-Brenken als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die in der Abwägung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) eingegangenen Stellungnahme. Der Rat der Stadt Büren beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Altes Feld“ in Büren-Brenken als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 26.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Steinhausen-Ost“ in Büren-Steinhausen - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2021 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Steinhausen Ost“ beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die 16. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Stadt Büren und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.“

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 10.03.2022 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt, dass hierzu die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung ergangen ist und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Büren wird im Geltungsbereich der 16. Änderung nunmehr "Wohnbaufläche (W)" statt "Fläche für die Landwirtschaft" darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

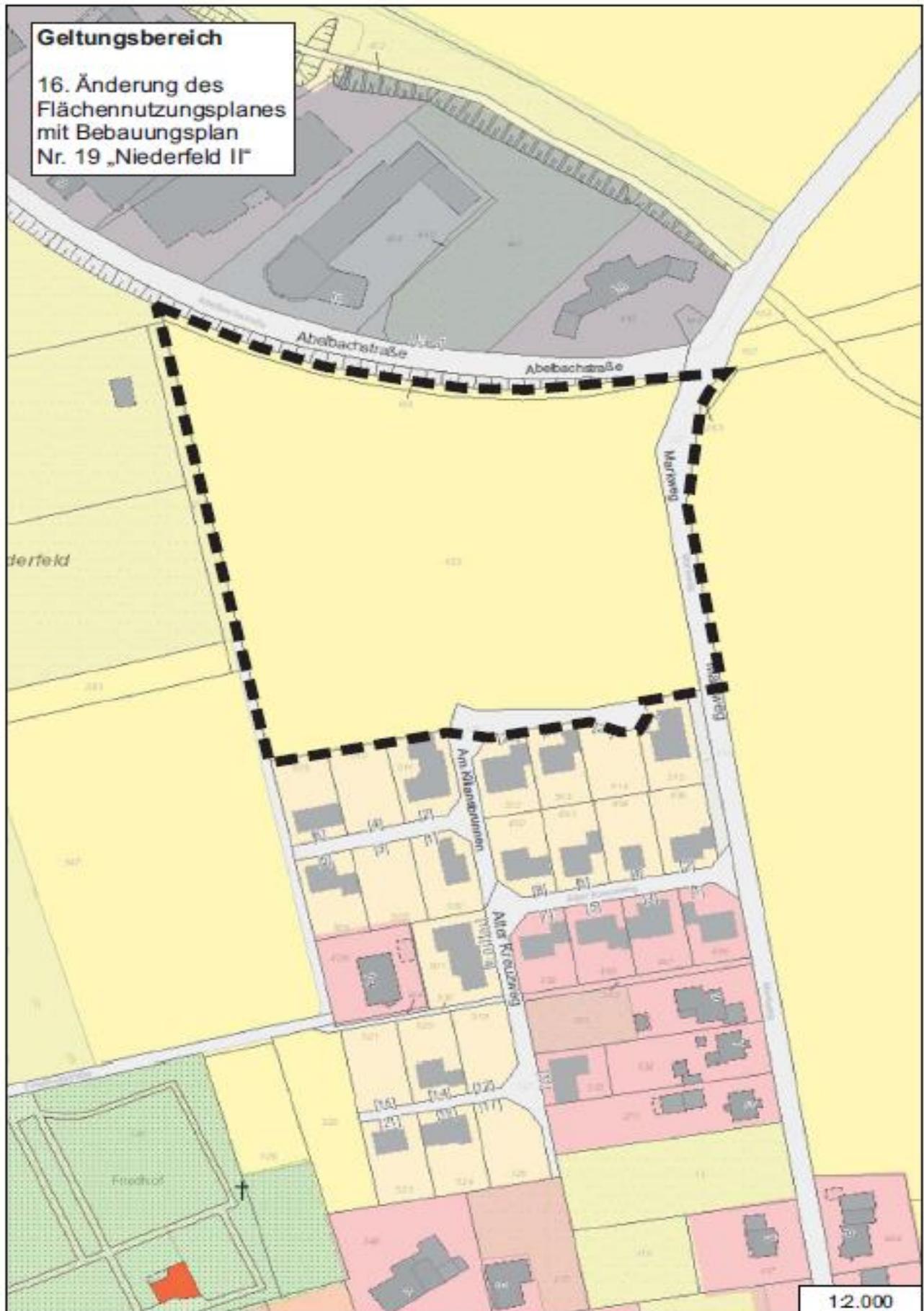
Büren, den 26.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19 "Niederfeld II" in Büren-Steinhausen - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 19 „Niederfeld II“ in Büren-Steinhausen als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 „Niederfeld II“ als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung sowie den Umweltbericht, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Schallgutachten zur Kenntnis.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Maßnahmenkonzept Artenschutz, Schallgutachten sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 27.04.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

